**14. Hinweisschreiben BM– Schulbeginn nach dem Jahreswechsel 2021/2022**

Sehr geehrte Eltern,

am 22.12.2021 beginnen in Mecklenburg-Vorpommern die Weihnachtsferien. Ich möchte Sie über die

Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das

Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung) und über erforderliche Maßnahmen zum

Unterrichtsbeginn im Jahr 2022 informieren.

**1. Corona Virus-Einreiseverordnung**

Abhängig vom Reiseziel sind die bundesrechtlichen Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung

bei der Einreise nach Deutschland zu beachten.

Entsprechend der Coronavirus-Einreiseverordnung sind alle Einreisenden unabhängig davon, ob sie

sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder nicht, verpflichtet,

bei Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-

2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen.

Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit. Für sie endet eine Quarantäne nach

Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise automatisch. Bitte

beachten Sie, dass bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet grundsätzlich auch bei unter 12-

Jährigen eine 14-tägige Quarantänepflicht besteht.

**2. Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten**

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie am ersten Schultag nach den

Ferien die Vorlage der unterschriebenen Erklärung über das Reiseverhalten auszufüllen und zu

unterschreiben. Dieses ist in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form vorzulegen. Die

bereits bekannte Erklärung wurde aktualisiert.

Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das

 Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der

Schüler zum Beispiel wegen Krankheit zu einem späteren Termin nach den Ferien erstmals in der

Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen. In dieser Erklärung finden Sie auch

die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen.

Bitte beachten Sie, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Nichtabgabe der Erklärung

nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Sie werden gesondert betreut, die Erziehungsberechtigten

werden informiert und aufgefordert, die Erklärung zu bringen oder ihr Kind abzuholen.

**Die aktuelle Erklärung zum Reiseverhalten ist diesem Hinweisschreiben beigefügt**.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung sieht nur noch Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete vor.

Da die „einfachen“ Risikogebiete in der Coronavirus-Einreiseverordnung wegfielen, wurde das

Formblatt entsprechend angepasst.

**3. Masken- und Testpflicht zum Schulstart**

Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom Inzidenzgeschehen in § 3a Absatz 3 der aktuellen Schul-

Corona-Verordnung für die ersten 14 Tage nach der unterrichtsfreien Zeit eine Pflicht zum Tragen

einer Mund-Nase-Bedeckung besteht. Auch für Elternversammlungen und Veranstaltungen gemäß

Teil 7 des Schulgesetzes (SchulG M-V) gilt dies bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien.

**4. Testung am ersten Unterrichtstag 202**

Die erste Testung wird am Montag früh (03.01.2022) durchgeführt. Hierdurch soll die Gefahr der

Einkehr des Virus in die Schulen möglichst effektiv begrenzt werden. **Die Testung kann**

**in den nach § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung bekannten Modalitäten erfolgen**.

Über Änderungen bezüglich der Testfrequenz werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert.

Die vorgenannte Testung ist auch bei geimpften und genesenen Personen erforderlich.

**5. Durchführung von Unterricht in den Fächern Sport, Musik und Darstellendes Spiel**

Die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel können ab dem 03.01.2022 ohne Einschränkungen

unterrichtet werden.

**6. Fortschreibung von Rechtsgrundlagen für das zweite Schulhalbjahr an allgemeinbildenden Schulen**

Die Fünfte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

vom 29.07.2021 gilt in wesentlichen Teilen bis zum letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres am 04.02.2022.

Wie im Vorjahr wird danach eine neue Mantelverordnung in Kraft treten, die die erforderlichen

Rechtssetzungen für das zweite Schulhalbjahr enthalten wird. Diese wird derzeit vorbereitet und den

Schulen im Januar 2022 zur Verfügung gestellt.